

3. Satzung vom 28.7.2026 zur Änderung der Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Bad Honnefer Bäder“ vom 24.03.2015

Aufgrund der §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, zuletzt geändert durch den Rat der Stadt Bad Honnef am 20.10.2022 hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 16.7.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 24.03.2015 beschlossen.

Artikel I

Die Betriebssatzung der Bad Honnefer Bäder vom 24.03.2015 wird wie folgt geändert.

1. Hinweis

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Bezeichnung der männlichen Form gewählt - z.B. der Bürgermeister. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

2. § 1 Rechtsform und Betriebszweck, Absatz 2

- (2) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb des Freibades auf der Insel Grafenwerth und der dort befindlichen Anlagen zur aktiven Freizeitgestaltung und Gesundheitsfürsorge einschließlich der Nutzung und Verwertung der Gastronomieflächen sowie der Betrieb des Hallenbades in Aegidienberg und des Mineralbrunnens auf der Insel Grafenwerth.

3. § 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus siebzehn stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Vergabesatzung der Stadt Bad Honnef und die Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, S. 3 und 4 GO NRW, gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, im Verhinderungsfall mit einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S.3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

4. § 7 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Bad Honnefer Bäder.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Bad Honnefer Bäder rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

5. § 8 Stadtkämmerei

Die Betriebsleitung hat der Kämmerei den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte pro Quartal zuzuleiten; sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

6. § 9 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Bad Honnefer Bädern sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) entfällt
- (3) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

7. § 16 Frauenförderung

entfällt

Artikel II

1. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.04.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Bad Honnefer Bäder“ vom 24.03.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 28.7.2026

Der Bürgermeister

gez. Philipp Herzog